



Landkreis
Ostprignitz-Ruppin

Der Landrat



Richtlinie zur Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Richtlinie zur Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Inhalt

1. JUGENDFÖRDERUNG	3
1.1 ZIELE UND RECHTSGRUNDLAGEN.....	3
1.2 GEGENSTAND DER FÖRDERUNG.....	3
2. SOZIALRAUMBUDGET	4
2.1 GRUNDLAGEN.....	4
2.2 VERWALTUNG DES SOZIALRAUMBUDGETS.....	5
2.3 VERFAHRENSWEISE.....	5
I. Zuwendungsempfänger.....	5
II. Antragsstellung.....	5
III. Bewilligung von Mitteln des Sozialraumbudgets.....	6
IV. Mittelabruf.....	8
V. Verwendungsnachweis.....	8
2.4 ERSTATTUNG DER ZUWENDUNG, VERZINSUNG.....	9
2.5 VERWENDUNG DES SOZIALRAUMBUDGETS FÜR PROJEKTE DER KOMMUNE.....	10
2.6 ABRECHNUNG SOZIALRAUMBUDGET.....	11
3. PERSONALKOSTENFÖRDERUNG	11
4. FÖRDERBEREICHE	12
FÖRDERBEREICH I.....	12
FÖRDERBEREICH II.....	14
FÖRDERBEREICH III.....	15
FÖRDERBEREICH IV.....	17
FÖRDERBEREICH V.....	19
FÖRDERBEREICH VI.....	21

1. Jugendförderung

1.1 Ziele und Rechtsgrundlagen

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die gesetzliche Aufgabe nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) jedem jungen Menschen die Möglichkeit zu bieten, sich in seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern zu lassen. Hier findet speziell der § 1 in Verbindung mit § 9 SGB VIII Anwendung.

Zu diesem Zweck unterstützt der Landkreis zielgerichtet Angebote der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit (§§ 11, 13 SGB VIII) und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§ 14 SGB VIII), die unter Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe, sowie der Mitbestimmung und Mitgestaltung der jungen Menschen realisiert werden (§75 SGB VIII). Die Förderung der Jugendverbände findet nach § 12 SGB VIII ebenfalls Berücksichtigung.

1.2 Gegenstand der Förderung

Voraussetzung für eine solche Unterstützung ist, dass das Angebot sich an alle Kinder, Jugendlichen und junge Volljährige wendet, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Ostprignitz-Ruppin haben. Die grundsätzliche Offenheit der Angebote und Maßnahmen muss gegeben sein. Die anzusprechende Zielgruppe beschränkt sich auf Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 24 Jahren. Ziel ist es, den jungen Menschen die Befähigung zu einem eigenverantwortlichen und gemeinschaftlichen Handeln in verschiedenen Bereichen des sozialen Lebens zu vermitteln und zu stärken.

FÖRDERFÄHIGE MAßNAHMEN/PROJEKTE

Die durch den Landkreis geförderten Maßnahmen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, sowie des Jugendschutzes richten sich nach den beschriebenen Förderbereichen dieser Richtlinie in Verbindung mit den vorgenannten gesetzlichen Regelungen.

Die Maßnahmen/Projekte

- orientieren sich am Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland,
- tragen zur Verwirklichung des Rechts junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung bei,
- knüpfen an den Interessen junger Menschen an,
- befähigen junge Menschen zur Selbstbestimmung, gesellschaftlichen Mitverantwortung und sozialem Engagement,
- fördern die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen und berücksichtigen die geschlechtsspezifischen Lebenslagen von Mädchen und jungen Frauen sowie von Jungen und jungen Männern,
- bauen die sozialen, kulturellen und geschlechtsspezifischen Benachteiligungen ab, um die Kompetenzen für das weitere Leben im sozialen Zusammensein und auch später für den beruflichen Alltag zu stärken,
- integrieren Kinder und Jugendliche mit Behinderungen,
- fördern in Hinblick auf ein vereintes Europa Toleranz und das gegenseitige Verständnis junger Menschen aus verschiedenen Ländern und Kulturkreisen.

NICHT FÖRDERFÄHIG

Folgende Maßnahmen und Projekte sind von der Jugendförderung ausgeschlossen:

- Maßnahmen von Sportvereinen und anderen Trägern des Sportes, die ausschließlich dem Breiten- oder Leistungssport dienen und nach der Sportförderrichtlinie des Landkreises Ostprignitz-Ruppin förderfähig sind,
- Vorbereitung und Durchführung von Feiern, die den Übergang von der Kindheit in die Welt der Erwachsenen darstellen wie z. B. Jugendweihe und Konfirmation,
- Klassenfahrten, Sprachreisen und Projektwochen im Klassenverband sowie Projekte, die im Rahmen einer Schul-AG, ohne Beteiligung einer sozialpädagogischen Fachkraft, stattfinden,
- Dorf- und Stadtfeste,
- Veranstaltungen, die kommerziellen Zwecken dienen,
- Veranstaltungen von extremistischen Gruppierungen und mit meinungsbeeinflussenden Zielen.

2. Sozialraumbudget

2.1 Grundlagen

Für eine bedarfsgerechte, ressourcen- und sozialraumorientierte Jugendförderung wird den Städten, Ämtern und Gemeinden ein Budget zur Verfügung gestellt.

Gemäß den Einwohnerzahlen und den Indikatoren zur Sozial- und Infrastruktur wird das Sozialraumbudget für jede Kommune ermittelt. Das Budget beträgt maximal 85 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der sozialraumorientierten Jugendförderung.

Die Städte, Ämter und Gemeinden verpflichten sich, 15 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Sozialraumbudgets zu tragen.

Zur Durchführung der Budgetierung schließt der Landkreis mit den Städten, Gemeinden und Ämtern eine Vereinbarung zur Umsetzung des Sozialraumbudgets in der offenen Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit und beteiligt sich an den Kosten für die Verwaltung des Sozialraumbudgets. Die Höhe der Kostenbeteiligung wird in der Vereinbarung definiert.

Die Städte, Ämter und Gemeinden, die das Sozialraumbudget verwalten, werden mit entsprechenden Kontaktdaten unter „www.ostprignitz-ruppin.de/Landkreis und Verwaltung/Bürgerservice/Sozialatlas“ aufgeführt.

Für Städte, Gemeinden oder Ämter mit denen **keine** Vereinbarung zur Umsetzung eines Sozialraumbudgets getroffen wurde, verwaltet das Jugend- und Betreuungsamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin die Fördermittel für die offene Kinder und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit. Ein Antrag auf Förderung von Projekten und Maßnahmen sowie Bewirtschaftungskosten ist in diesen Fällen beim Jugend- und Betreuungsamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zu stellen. Der Landkreis wendet die nachfolgenden Bestimmungen entsprechend an, wenn er selbst nach den Förderbereichen I bis V Mittel an Träger von Maßnahmen und Projekten bewilligt.

2.2 Verwaltung des Sozialraumbudgets

Die Kommune als direkter Zuwendungsempfänger der Landkreismittel fungiert als Bewilligungsbehörde im Rahmen des verfügbaren Sozialraumbudgets gegenüber den Zuwendungsempfängern und verwaltet eigenverantwortlich das Sozialraumbudget. Das Sozialraumbudget wird der Kommune für die Förderbereiche I bis V dieser Richtlinie zur eigenverantwortlichen Verwaltung und Verteilung zur Verfügung gestellt. Die Kommune hat im Rahmen der sozialraumorientierten Jugendförderung die §§ 3,4 und 74 SGB VIII zu beachten.

2.3 Verfahrensweise

I. Zuwendungsempfänger

Die Kommune ist berechtigt mit Mitteln des Sozialraumbudgets Maßnahmen von Akteuren der offenen Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit im Sozialraum zu fördern oder mit diesen Mitteln eigene Maßnahmen zu realisieren. Förderungsfähig sind somit:

- anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII
- Jugendverbände und Jugendgruppen gemäß § 12 SGB VIII
- sonstige Vereine und Gruppen z. B. Jugendfeuerwehren, Sport- und/ oder Kulturvereine
- ehrenamtliche tätige Personen
- regionale Jugendringe/Kreisjugendring

Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt und ausgezahlt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ordnungsgemäß nachzuweisen.

II. Antragstellung

Die Anträge sind bei der Kommune zu stellen, in deren Sozialraum das Projekt durchgeführt werden soll.

Bei der Einreichung der Anträge sind folgende Fristen einzuhalten:

- Anträge auf eine Projekt-/Maßnahmenförderung sind spätestens 8 Wochen vor Umsetzung einzureichen
- Anträge auf Bewirtschaftungskosten für den laufenden Betrieb von Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, entsprechend des FB V, sind spätestens bis zum 30. November des Vorjahres einzureichen.

Die Kommune orientiert sich bei der Prüfung und Beratung an:

- den Grundsätzen der Jugendförderung,
- der Art und Weise der Einbeziehung/Beteiligung von Kindern und Jugendlichen,
- der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens und
- der Jugendhilfeplanung, insbesondere den für den Sozialraum ausgewiesenen Bedarfen.

Für alle Anträge und Verwendungsnachweise mit den dazugehörigen Anlagen sind die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Diese Formulare sind direkt bei der Kommune erhältlich oder unter www.ostprignitz-ruppin.de/Landkreis und Verwaltung/Kreisverwaltung/51 - Jugend- und Betreuungsamt/Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit“ verfügbar.

Es liegt im Ermessen der Kommune, ob nur die Beantragung von Einzelmaßnahmen oder auch die Sammelbeantragung mehrerer Maßnahmen zugelassen wird.

Die Anträge auf Zuwendungen haben alle notwendigen Angaben zu enthalten und sind vollständig auszufüllen. Die Beurteilung der Notwendigkeit und der Angemessenheit der Zuwendungen kann nur von der Kommune getroffen werden. Nachreichungen oder Ergänzungen sind auf Verlangen der Kommune durch geeignete Unterlagen zu belegen.

Aus dem Kosten- und Finanzierungsplan muss nachvollziehbar hervorgehen, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.

Soweit der Zuwendungsempfänger hierfür nicht nur Eigenmittel sondern Drittmittel einsetzt, sind mit dem Antrag z. B. die Zusagen über eine Spende und/oder der Antrag auf einen Zuwendungsbescheid eines anderen Fördermittelgebers nachzuweisen.

Anträge können zurückgewiesen oder abgelehnt werden, wenn:

- a) sie unvollständig ausgefüllt sind,
- b) sie nicht rechtsverbindlich vom Antragsteller und Leiter des Projekts unterschrieben wurden,
- c) notwendige Unterlagen nicht beigelegt sind und auch nach einer erfolgten Aufforderung durch die Bewilligungsbehörde nicht nachgereicht werden,
- d) die Antragsfristen nicht eingehalten wurden und
- e) ein dringender Anfangsverdacht für Straftaten gemäß § 264 StGB (Subventionsbetrug), 263 StGB (Betrug) und § 266 StGB (Untreue) gegen Personen besteht, die beim Antragsteller ehrenamtlich, haupt- oder nebenberuflich bzw. auf Honorarbasis beschäftigt sind. Ein dringender Anfangsverdacht ist insbesondere gegeben, wenn Anzeige erstattet wurde, bzw. die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen aufgenommen hat.

III. Bewilligung von Mitteln des Sozialraumbudgets

Die Mittel werden durch die Kommune auf der Grundlage der §§ 11 bis 14 des Sozialgesetzbuches VIII, der Vereinbarung zur Umsetzung des Sozialraumbudgets für die offene Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit im Landkreis Ostprignitz-Ruppin, des geltenden Jugendförderplanes und der im Sozialraum ermittelten Bedarfe zur Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit gewährt.

Die Bewilligung einer Zuwendung kann nur erfolgen, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Kommune entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel des Sozialraumbudgets und in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens durch Bescheid.

Dieser Bescheid regelt insbesondere:

- den Bewilligungs- und Maßnahmezeitraum,
- die Höhe der Förderung,

- die Art der Finanzierung,
- die Verwendung der Mittel (Zweck),
- die erforderlichen Auflagen (ggf. Inventarliste) und
- den Abrechnungszeitraum (Verwendungsnachweis).

Die Kommune ist verpflichtet, mindestens die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P, unter www.ostprignitz-ruppin.de/Landkreis und Verwaltung/Kreisverwaltung/51 - Jugend- und Betreuungsamt/Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit“) als verbindlichen Bestandteil in die Zuwendungsbescheide aufzunehmen.

Bei der Bewilligung der Zuwendung hat die Kommune auf die Maßgaben zu achten, dass:

- a. nur die Teilnahme der Personen über das Sozialraumbudget finanziert werden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt/Wohnsitz im Landkreis Ostprignitz-Ruppin haben.
- b. Honorarverträge abgeschlossen wurden, die den Maßgaben der Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Vergütungen für Honorarkräfte im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (VV Honorare MBS vom 13. Okt. 2016) als zuwendungsfähig anerkannt werden können.
- c. Aufwendungen für Grundnahrungsmittel sind nur zuwendungsfähig, wenn diese Inhalt des Projekts bzw. der Veranstaltung sind.
- d. Ausgaben für Fahrkosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils geltenden Fassung zuwendungsfähig sind. Die Wegstreckenentschädigung gemäß BRKG beträgt 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke, höchstens jedoch 130,00 Euro für eine Tagesfahrt. Die Förderfähigkeit von Fahrkosten ist erst ab einer Wegstrecke von 3 Kilometern gegeben.
- e. Bei Einzelansätzen ab einem Betrag von 150,00 € (Netto) sind diese mit den einzelnen Ausgabearten zu untersetzen.
- f. Für einzelne Anschaffungen ab einem Betrag in Höhe von 150,00 € (Netto) sind jeweils zwei vergleichbare Angebote beizufügen, wobei alle Beschaffungswege möglich sind (Geschäft, Bestellung, Versand- oder Onlinehandel).
- g. Bei Projektveranstaltungen mit einem ermittelbaren Teilnehmerkreis ist vom Zuwendungsempfänger die Erstellung einer Teilnehmerliste zu fordern. Bei mehrtägigen Projekten ist für jeden Tag eine Teilnehmerliste vorzulegen. Soweit die Veranstaltungen unter Beteiligung von Lehrern oder Horterziehern durchgeführt werden, ist von diesem eine Bestätigung der Teilnehmerzahl, des Veranstaltungsortes und der Veranstaltungszeit.
- h. Die Zweckbindung von bezuschussten Gegenständen beträgt in der Regel 5 Jahre.

Aus dem Sozialraumbudget finanzierte Gegenstände und technische Geräte dürfen weder in Privatbesitz noch in überwiegend privater Nutzung übergehen. Nach Abschluss der Maßnahme ist darauf zu achten, dass diese an die Bewilligungsbehörde übergeben werden.

Die Anschaffung von Gegenständen, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen, gewerkschaftlichen oder religiösen Zwecken dienen, ist von der Zuwendungsfähigkeit ausgeschlossen.

ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG

Die Zuwendungen der Förderbereiche II bis V werden als Anteilsfinanzierung gewährt. Eine Festbetragsfinanzierung wird ausschließlich in den Förderbereichen I und VI gewährt.

Die Zuwendungen an Dritte werden vorrangig als anteilige Projektförderung auf der Grundlage der nach der Richtlinie, insbesondere den einzelnen Förderbereichen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt. Die Anteilsfinanzierung durch Mittel aus dem Sozialraumbudget beträgt bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Ausnahmsweise kann nach Abstimmung mit dem Jugend- und Betreuungsamt ein höherer Anteil bewilligt werden. Voraussetzung ist, dass die Durchführung der Maßnahme eine besondere Bedeutung für die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit hat.

In Fällen, in denen die Kommune Maßnahmen oder Projekte der offenen Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit unter Verwendung des Sozialraumbudgets selbst organisiert und durchführt, entfällt die Erbringung eines Eigenanteils i. H. v. 10 %.

Eigenmittel des Zuwendungsempfängers sind Geldmittel. Alternativ können auch Sachmittel mit angemessenem Geldwert als Eigenmittel anerkannt werden. Eigenleistungen des Trägers werden nur dann als Eigenmittel anerkannt, wenn diese durch die Richtlinie oder im Zuwendungsbescheid ausdrücklich zugelassen werden. Nicht anerkennungsfähig als Eigenleistungen des Trägers sind Arbeitsleistungen von Stelleninhabern, deren Personalkosten im Rahmen des 610-Stellen-Programms gefördert werden.

IV. Mittelabruf

Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher angefordert werden als sie voraussichtlich innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Der Mittelabruf von Teilsummen ist zulässig. Zuwendungen sollen in geeigneten Fällen erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises in einer Summe ausgezahlt werden, um etwaige Rückforderungen von Minderausgaben zu vermeiden.

V. Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger hat gegenüber der Kommune einen Verwendungsnachweis zu erbringen. Die ordnungsgemäße Prüfung der verwendeten Mittel erfolgt in der Regel durch die Kommune.

Die Kommune ist bei Projekten, die sie organisiert und durchgeführt hat, von der Erbringung eines Verwendungsnachweises im Rahmen des Sozialraumbudgets nicht befreit.

Mit dem Verwendungsnachweis ist zu belegen, dass die gewährten Zuwendungen zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden.

Zulässig sind Einzel- und Sammelverwendungsnachweise, wenn diese auch im Antrags- und Bewilligungsverfahren als ausreichend erachtet wurden.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Sachbericht sind die Verwendung der Mittel und das erzielte Ergebnis konkret darzustellen. Insbesondere ist auszuführen, wo, mit wem, was und wann bzw. wie getan wurde.

Dem zahlenmäßigen Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben und Einnahmen nach Art und zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Es sind alle Ausgaben und Einnahmen aufzulisten, die bei der Umsetzung des Projekts/der Maßnahme entstanden sind.

Für die Abrechnung der Fahrkosten ist das Formular zu nutzen und die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes sind einzuhalten. Erworbene Gegenstände und Geräte sind zu inventarisieren. Den Förderbereichen sind die Nettowertgrenzen für eine Inventarisierung zu entnehmen. Die Inventarisierungslisten, Fahrkostenabrechnungen sind dem Verwendungsnachweis beizufügen.

Des Weiteren sind bei Projekten Teilnehmerlisten zu führen und dem Verwendungsnachweis beizufügen.

Ob ein vereinfachter Verwendungsnachweis zugelassen wird, regelt die Kommune nach pflichtgemäßem Ermessen. Es wird empfohlen einen vereinfachten Verwendungsnachweis nicht zuzulassen, wenn die bewilligte Zuwendungssumme einen Betrag von 2.500,00 € überschreitet.

Auf die Vorlage der Bücher und Belege wird im Rahmen der vereinfachten Verwendungsnachweisführung verzichtet. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Die Originalbelege zu den Ausgaben verbleiben beim Zuwendungsempfänger und müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten. Die Ausgabebelege sind wie folgt projektspezifisch zu kennzeichnen:

- ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem geförderten Projekt (z. B. Projektnummer),
- den Zahlungsempfänger,
- Grund und Tag der Zahlung,
- den Zahlungsbeweis und
- bei Gegenständen den Verwendungszweck und einen Inventarisierungsvermerk.

Der Zuwendungsempfänger hat die Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen für die Dauer von zehn Jahren nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

Der Landkreis behält sich eine Überprüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel des Sozialraumbudgets, gegenüber den Kommunen im Rahmen einer Vor-Ort-Prüfung vor. Die Belege sind nach Aufforderung jederzeit einem mit der Prüfung des Verwendungsnachweises beauftragten Mitarbeiter des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vorzulegen. Die Sicherung und Bereithaltung der notwendigen Unterlagen obliegt der Kommune.

2.4 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

Der Zuwendungsbescheid kann durch die Kommune ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn:

- a) bei Antragsstellung unrichtige oder unvollständige Angaben, die für die Bewilligung von Bedeutung sind, gemacht wurden,
- b) die Maßnahme nicht im Bewilligungszeitraum durchgeführt wurde,

- c) der ordnungsgemäße Verwendungsnachweis nicht innerhalb der nach dieser Richtlinie im Bescheid festgesetzten Frist vorgelegt wurde,
- d) die im Bewilligungsbescheid festgehaltenen Auflagen nicht erfüllt wurden,
- e) die Zuschüsse nicht zweckentsprechend verwandt wurden und
- f) subventionserhebliche Gründe im Sinne des § 264 StGB (vgl. § 1 des Brandenburgischen Subventionsgesetzes vom 11. November 1996 – GVBl. I S. 306 – in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 – BGBl. I S. 2034), die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung erheblich sind, vorliegen.

Soweit der Zuwendungsbescheid widerrufen wurde, ist die Zuwendung zu erstatten. Der zu erstattende Betrag ist gemäß § 50 Abs. 2a SGB X vom Eintritt der Unwirksamkeit eines Verwaltungsaktes, aufgrund der Leistungen, die durch diesen erbracht worden sind, mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Von der Zinsforderung kann abgesehen werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zur Entstehung des Erstattungsanspruches geführt haben, nicht zu vertreten hat und die Erstattung innerhalb der von der Bewilligungsbehörde festgesetzten Frist leistet.

Wird eine Leistung nicht alsbald nach der Auszahlung für den bestimmten Zweck verwendet, so sollen für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz verlangt werden.

2.5 Verwendung des Sozialraumbudgets für Projekte der Kommune

Ziel der Kommune bei der Verwaltung des Sozialraumbudgets ist es, soweit möglich die Träger der freien Jugendhilfe, Jugendverbände, -vereine und –initiativen sowie sonstige Vereine und im Ehrenamt tätige Gruppen, regionale Jugendringe bei der Durchführung von Projekten/Maßnahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit zu unterstützen.

Die Kommune ist berechtigt, das Sozialraumbudget auch für ausschließlich von ihr initiierte, organisierte und finanzierte Projekte/Maßnahmen und für Bewirtschaftungskosten des Förderbereichs V zu verwenden.

HÖHE DER FÖRDERUNG FÜR BEWIRTSCHAFTUNGSKOSTEN, AUSNAHMEN

Es dürfen nicht mehr als insgesamt 40 % der für ein Kalenderjahr bereitgestellten Mittel für das Sozialraumbudget, vom Landkreis und Kommune, für Bewirtschaftungskosten verwandt werden. Eine Überschreitung dieser prozentual festgesetzten Summe ist über das Sozialraumbudget ausnahmsweise zulässig, wenn bis zum Stichtag 30.09. des jeweiligen Kalenderjahres keine oder nicht ausreichende Anträge für Projekte von förderungsfähigen Dritten vorlagen.

Die Kommune hat bei der Vorbereitung, Durchführung und Verwendungsnachweisführung dieselben Maßgaben wie die Zuwendungsempfänger zu beachten. Insbesondere hat sie das Projekt/die Maßnahme zu beschreiben, einen Kosten- und Finanzierungsplan zu erstellen, die Durchführung zu dokumentieren und den zweckentsprechenden Einsatz der Mittel des Sozialraumbudgets durch Belege nachzuweisen.

Eine Verwendung der Mittel des Sozialraumbudgets für kommunale Liegenschaften ist unzulässig. Die Kommune ist jedoch berechtigt, ihre Kofinanzierung des Sozialraumbudgets über die kostenfreie Bereitstellung von Liegenschaften darzustellen. Näheres regelt hierzu die Vereinbarung zur Umsetzung des Sozialraumbudgets.

2.6 Abrechnung Sozialraumbudget

Die Kommune rechnet das Sozialraumbudget jährlich gegenüber dem Landkreis durch vereinfachten Verwendungsnachweis (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis) spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres ab. Die Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben hat chronologisch zu erfolgen.

Die weiteren Einzelheiten des Abrechnungsverfahrens werden in der Vereinbarung zur Umsetzung des Sozialraumbudgets in der offenen Kinder- und Jugendsozialarbeit zwischen Landkreis und Kommune geregelt.

3. Personalkostenförderung

Das Jugend- und Betreuungsamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin fördert den Einsatz von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit durch einen Personalkostenzuschuss an die Träger der freien Jugendhilfe. Die Unterstützung des Personaleinsatzes erfolgt sozialraum- und arbeitsfeldbezogen.

Neben der Beteiligung an den Kosten des Personals unterstützt der Landkreis die Tätigkeit der sozialpädagogischen Fachkräfte durch Zuschüsse für die sonstigen Aufwendungen, die für die Sicherung der Tätigkeit notwendig sind.

Dieser **Förderbereich VI** wird durch das Jugend- und Betreuungsamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin verwaltet.

4. Förderbereiche

Förderbereich I

Projektförderung

Außerschulische Jugendbildung

1. Gegenstand der Förderung

- a) Durchführung von Bildungs-/Projektfreizeiten, denen ein weiter Begriff von politischem, sozialem und genderspezifischem Lernen zugrunde liegt, so dass Maßnahmen mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung sowie Trainingsmaßnahmen zur Gewaltprävention auch in Schulen (nicht im Klassenverband) gefördert werden können.
- b) Teilnahme die in der Jugendarbeit haupt- und ehrenamtlichen Tätigen an Maßnahmen (nur die Lehrgangsgebühren) der außerschulischen Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung.

2. Förderungsvoraussetzungen

- **Ablehnung der Förderung durch das Land Brandenburg, sofern eine Antragsberechtigung besteht.**
- Voraussetzung ist, dass die Bildungs-/Projektfreizeiten als offene Angebote der außerschulischen Jugendbildung den Charakter von Einzelveranstaltungen, Workshops oder kurzzeitigen Bildungsprojekten tragen. Im Rahmen dessen setzen sich die Teilnehmer/Teilnehmerinnen thematisch mit den Fragen zu den unter Punkt 1.a) genannten Inhalten auseinander.
- Bei der Durchführung von Bildungs-/Projektfreizeiten muss die Teilnehmer-/Teilnehmerinnenzahl mindestens 8 betragen.
- Gefördert werden Teilnehmer und Teilnehmerinnen im Alter von 6 bis 24 Jahren. Diese Altersbegrenzung gilt nicht für die Betreuer, Leiterin/den Leiter der Maßnahme und ehrenamtlich Tätige.
- Bildungs-/Projektfreizeiten von Verbänden, die überwiegend den Verbandszweck dienen, sind nicht förderungswürdig.

Für die Durchführung der Maßnahmen sind vorrangig kommunale/kreiseigene Liegenschaften zu nutzen.

3. Zuwendungsfähige Ausgaben

Für die Maßnahmen nach Punkt 1.a)

- Fahrkosten
- Honorare
- Programmkosten, d. h. die notwendigen Materialien und Hilfsmittel zur Projektumsetzung
- Übernachtung und Verpflegung
- Mietkosten (sofern andere als kommunaler/kreiseigener Liegenschaften nicht möglich war)

- Werbungskosten gefördert.

Für den Punkt **1 b)** werden nur die Lehrgangsgebühren gefördert.

4. Finanzierungsart:

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.

5. Bemessungsgrundlage

Eintägige Bildungs-/Projektfreizeit von mind. 3 h Dauer	bis zu	6,00 €
Eintägige Bildungs-/Projektfreizeit von mind. 6 h Dauer	bis zu	11,00 €
Mehrtägige Bildungs-/Projektfreizeitveranstaltungen mit weniger als 6 h, mindestens jedoch 3 h Bildungsprogramm	bis zu	14,00 €
Mehrtägige Bildungs-/Projektfreizeitveranstaltungen mit mindestens einer – jedoch höchstens 7 Übernachtungen	bis zu	28,00 €
		je Tag und Teilnehmer

Gefördert werden Bildungsveranstaltungen mit bis zu 7 Übernachtungen.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen zählen der An- und Abreisetag als ein Tag, wenn für beide Tage zusammen mindestens 6 Programmstunden durchgeführt werden.

Für 8 Teilnehmer/Teilnehmerinnen kann je ein Betreuer und für jede angefangene 8 Teilnehmer/Teilnehmerinnen ein weiterer anerkannt werden. In einer gemischtgeschlechtlichen Gruppe bis zu 8 Teilnehmer/Teilnehmerinnen kann ein zweiter Betreuer anerkannt werden, so dass die geschlechtsspezifische Betreuung gewährleistet ist.

6. Mit dem Antrag einzureichende Unterlagen

- Antrag auf Förderung durch Landesmittel, zugehöriger Ablehnungsbescheid,
- Für die Ausgabearten Mietkosten, Kosten für Übernachtung und Verpflegung sind mindestens zwei vergleichbare Angebote einzureichen (Geschäft, Online- oder Versandhandel),
- bei Einzelansätzen ab einem Betrag in Höhe von 150,00 € netto sind diese mit den einzelnen Ausgabearten zu untersetzen,
- Darstellung/Begründung der Honorare und
- Konzeption inklusive Unterrichts-/Tagesplan (Lernprozess sollte nachvollziehbar sein).

Förderbereich II

Geringfügige Werterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen für Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen/ Kinder- und Jugendräume sowie Einrichtungen der Jugendsozialarbeit

1. Gegenstand der Förderung

Dieser Förderbereich ermöglicht die Durchführung geringfügiger Werterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen, d. h. von Reparaturen und Verschönerungsarbeiten – **keine investiven Bauvorhaben** – in den Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Kinder- und Jugendräumen, sowie den Einrichtungen der Jugendsozialarbeit der freien und kommunalen Träger wird unterstützt.

Die Förderung nach diesem Förderbereich soll dazu dienen Aktivität, Engagement und Mitverantwortung der Kinder und Jugendlichen für „ihre“ Einrichtung und damit für die Gesellschaft zu entwickeln und zu fördern.

2. Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist die Eigeninitiative der Jugendlichen und der jungen Erwachsenen. Das bedeutet, dass die Maßnahmen im vollen Umfang durch Eigenleistungen zu realisieren sind. Die Erforderlichkeit der Renovierungsarbeiten ist vom Träger zu bestätigen und kann von der Kommune vor Ort geprüft werden.

Maßnahmen die nur von Fachfirmen umgesetzt werden können sind von einer Förderung ausgeschlossen.

3. Zuwendungsfähige Ausgaben

Es wird:

- Malerzubehör (Farben, Tapeten, u. ä.),
- Arbeitsmaterial bis hin zu Ersatzbeschaffungen inkl. des notwendigen Zubehörs zur Erstinbetriebnahme deren Anschaffungswert insgesamt 150,00 € (Netto) nicht überschreitet und
- Containermiete und -entleerung für Bauschutt/ Sperrmüll (keine Müllentsorgung während des laufenden Betriebs).

gefördert.

4. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird nach einem bestimmten Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilfinanzierung) gewährt.

5. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.

6. Mit dem Antrag einzureichende Unterlagen

Dem Antrag sind als Anlagen beizufügen:

- Pro Einzelansatz, der einen Betrag in Höhe von 250,00 € (Netto) übersteigt, sind zwei vergleichbare Kostenvoranschläge beizufügen.
- Bei Einzelansätzen ab einem Betrag in Höhe von 150,00 € (Netto) sind diese mit den einzelnen Ausgabearten zu untersetzen.

Förderbereich III

Projektförderung

1. Gegenstand der Förderung

a) Antragstellung bei Kommunen:

- offene Kinder- und Jugendangebote, die zur Bereicherung des bestehenden Kinder- und Jugendfreizeitangebotes nach §11 SGB VIII beitragen.
- Angebotsformen wie Spiel, Theater, Musik, etc. durch die Fähigkeiten zu Aktivität und Kreativität der Kinder und Jugendlichen gefördert werden.
- Einzelveranstaltungen entsprechend den §§ 13 und 14 SGB VIII.
- Projekte:
 - der Jugendarbeit
 - der Jugendsozialarbeit
 - des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes
 - der Präventionsmaßnahmen aller Art (keine Trainingsmaßnahmen)
 - der Integrationsmaßnahmen
 - des Umweltschutzes
 - des ehrenamtlichen Engagements in der Jugendarbeit
 - sowie weitere Maßnahmen und Projekte nach §11 SGB VIII

b) Antragstellung beim Landkreis bei Großprojekten

- Es handelt sich um ein landkreisweites Großprojekt, wenn Kinder- und Jugendlichen aus mindestens 4 Kommunen beteiligt sind. Großprojekte bestehen aus mehreren Einzelveranstaltungen mit inhaltlichem Zusammenhang, dauern mehr als 3 Tage an oder wiederholen sich in regelmäßigen Abständen (meistens jährlich).
- Großprojekte:
 - der Jugendarbeit
 - der Jugendsozialarbeit
 - des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes
 - der Präventionsmaßnahmen aller Art (keine Trainingsmaßnahmen)
 - der Integrationsmaßnahmen
 - des Umweltschutzes
 - des ehrenamtlichen Engagements in der Jugendarbeit
 - sowie weitere Maßnahmen und Projekte nach §11 SGB VIII

Für 8 Teilnehmer/Teilnehmerinnen kann je ein Betreuer und für jede angefangene 8 Teilnehmer/Teilnehmerinnen ein weiterer Betreuer anerkannt werden. In einer gemischtgeschlechtlichen Gruppe bis zu 8 Teilnehmern kann ein zweiter Betreuer anerkannt werden, so dass die geschlechtsspezifische Betreuung gewährleistet ist.

2. Förderungsvoraussetzungen

Die grundsätzliche Offenheit der Teilnahmemöglichkeit (nicht auf eine bestimmte Gruppe, Klasse oder Verein beschränkt) ist nachzuweisen (z. B. Aushang, Veröffentlichung). Die Förderung muss den Vorgaben des jeweils geltenden Jugendförderplans entsprechen.

3. Zuwendungsfähige Ausgaben

Es werden:

- Mietkosten (wenn keine kommunalen/kreiseigenen Räumlichkeiten genutzt werden können),
- Leihgebühren,
- Programmkosten, d. h. die notwendigen Materialien und Hilfsmittel zur Projektumsetzung,
- Fahrt-/Transportkosten,
- Honorarkosten,
- Werbungskosten,
- Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige (bis zu 10,00 € pro Tag)

gefördert.

4. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird nach einem bestimmten Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilfinanzierung) gewährt.

Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.

5. Mit dem Antrag einzureichende Unterlagen

- bei Einzelansätzen ab einem Betrag in Höhe von 150,00 € (Netto) sind diese mit den einzelnen Ausgabearten zu untersetzen.
- Für Anschaffungen im Einzelwert ab 150,00 € (Netto) sind jeweils zwei vergleichbare Angebote (Geschäfte, Online- oder Versandhandel) beizufügen.
- Eine Inventarisierungsliste mit Auflistung aller Anschaffungen, deren Wert 150,00 € (Netto) übersteigt.
- Darstellung/Begründung der Honorare.
- Nachweis von ehrenamtlich Tätigen (erweitertes Führungszeugnis).

Förderbereich IV

Anschaffung von Jugendpflegematerial

1. Gegenstand der Förderung

Anschaffung von:

- 1.1. Spielen (keine Videospiele),
- 1.2. Kreativ-, Beschäftigungsmaterialien z. B. in den Bereichen Kunst, Sport und gesunde Lebensweise,
- 1.3. Mobil einsetzbare Sportgeräte (z. B. Tischtennisplatte),
- 1.4. Audio-, Video-, Fotogeräten und Zubehör,

für die offene Kinder- und Jugendarbeit. Das geförderte Material soll insbesondere zur Förderung der Kreativität und des gemeinsamen Spielens und Lernens eingesetzt werden.

2. Förderungsvoraussetzungen

Die Zweckbindung der bezuschussten Gegenstände beträgt in der **Regel 5 Jahre**.

Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass das bezuschusste Material sachgerecht genutzt und gelagert wird und nicht in Privatbesitz übergeht. Bei geeigneten Materialien hat der Zuwendungsempfänger nach Möglichkeit eine kostenfreie Ausleihe an andere Träger der Jugendarbeit zu gewährleisten.

Nicht gefördert wird die Anschaffung von Materialien und Geräten, deren Nutzung nur Einzelpersonen oder besonders qualifizierten oder spezialisierten Nutzern zugutekommt oder wenn eine beabsichtigte Anschaffung keinen begründeten, sinnvollen Einsatz in der Jugendsozialarbeit erkennen lässt.

3. Zuwendungsfähige Ausgaben

Es werden die unter Punkt 1.1 bis 1.4 dieses Förderbereiches benannten Jugendpflegematerialien gefördert sowie die Reparatur der Materialien unter Punkt 1.3. und 1.4.

Darüber hinaus ist auf der Grundlage des zu prüfenden jugendhilfeplanerischen Bedarfs die Förderung von notwendigen Arbeits- und Hilfsmaterialien möglich.

Ebenso ist die Förderung von notwendigen Ausstattung- und Einrichtungsgegenständen für die in Förderbereich V dieser Richtlinie genannten Einrichtungen der Kinder- und Jugendsozialarbeit möglich.

Die Förderung ist an den Einsatz einer sozialpädagogischen Fachkraft aus dem Personalstellenprogramm des Landes Brandenburg oder anderer sozialpädagogischer Fachkraft gebunden.

4. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird nach einem bestimmten Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilfinanzierung) gewährt.

5. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.

6. Mit dem Antrag einzureichende Unterlagen

Dem Antrag sind als Anlagen beizufügen:

- Für Anschaffungen im Einzelwert ab 150,00 € (Netto) sind jeweils zwei vergleichbare Angebote (Geschäfte, Online- oder Versandhandel) beizufügen.
- Bei Einzelansätzen ab einem Betrag in Höhe von 150,00 € (Netto) sind diese mit den einzelnen Ausgabearten zu untersetzen.
- Eine Inventarisierungsliste mit Auflistung aller Anschaffungen, deren Wert 150,00 € (Netto) übersteigt.

Förderbereich V

Bewirtschaftungskosten für Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen/Kinder- und Jugendräume sowie Einrichtungen der Jugendsozialarbeit

1. Gegenstand der Förderung

Der laufende Betrieb (Bewirtschaftungskosten) der Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Kinder- und Jugendräume, sowie der Einrichtungen der Jugendsozialarbeit der freien und kommunalen Träger wird gefördert. Das sind Einrichtungen, in denen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 6 bis 24 Jahre ihre Freizeit verbringen können und Möglichkeiten der Unterhaltung, Entspannung und Begegnung finden. Sie sollen soziales Lernen fördern, Fähigkeiten und Begabung wecken und Hilfen durch Beratung, Information, Schulung und Begleitung vermitteln.

2. Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist die Vorlage einer aktuellen Konzeption für die Einrichtungen, in denen über das Personalkostenprogramm des Landes Brandenburg Fachpersonal und/oder anderes Festpersonal beschäftigt werden. Eine Einstellung kann befristet werden, muss aber mindestens für ein halbes Jahr erfolgen. Zum Festpersonal zählen ehrenamtliche Personen und Beschäftigte, die zur Aufstockung des Arbeitslosengeldes II eine solche Arbeitsgelegenheit wahrnehmen und dafür eine Mehraufwandsentschädigung erhalten (MAE-Kräfte).

Sie müssen in Hinblick auf die persönlichen Kompetenzen sowie auf Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geeignet und mindestens das 15. Lebensjahr beendet haben. Die Sicherung des Kinderschutzes wird im Rahmen des § 8a SGB VIII durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG vorausgesetzt.

Mehrzweckeinrichtungen können nur gefördert werden, wenn für die Jugendsozialarbeit ein eigenständiges Raumprogramm vorhanden ist. Die Übereinstimmung mit den Erfordernissen des geltenden Jugendförderplanes muss gegeben sein.

3. Zuwendungsfähige Ausgaben

Es wird:

- Energie,
- Heizung,
- Wartung der Brandschutztechnik,
- Müllentsorgung (kein Sperrmüll),
- Wasser/Abwasser,
- Reinigungsmaterialien,
- Einrichtungsbezogene Versicherungen (z. B. Gebäude-, Feuer-, Inventarversicherung),
- GEMA,
- GEZ – Gebühren und
- Internet und Telefon (keine Kosten für den Erstanschluss) gefördert.

4. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird nach einem bestimmten Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteiffinanzierung) gewährt.

5. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.

6. Mit dem Antrag einzureichende Unterlagen

Dem Antrag sind als Anlagen beizufügen:

- aktuelle Konzeption für die Einrichtung,
- Anstellungsnachweis des Personals (mindestens 16 Jahre alt),
- erweitertes Führungszeugnis,
- Jugendleitercard bei ehrenamtlichen Personen,
- Eignungsnachweis vom Einstellungsgeber,
- Auflistung der geplanten Angebote u. die geplante Nutzung der Räume,
- Raumnutzungskonzept mit Größenangabe und Anzahl der Räume und
- eigenständiges Raumprogramm bei Nutzung einer Mehrzweckeinrichtung.

Förderbereich VI

Sicherung und Angebotserweiterung der Jugendsozialarbeit

1. Gegenstand der Förderung

- a) Dieser Förderbereich wird durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin bearbeitet.

Anfallende Kosten, die während der täglichen Arbeit in der offenen Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit von sozialpädagogischen Fachkräften im Rahmen der Jugendförderplanungen entstehen, werden mit diesem Förderbereich bezuschusst. Diese beinhaltet die Sicherung und Erweiterung einer bedarfsorientierten offenen Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit sowie die Umsetzung der sozialpädagogischen Konzeption in diesen Bereichen.

- b) Technische Anschaffungen, die für eine Umsetzung des Arbeitsfeldes unabkömmlich sind und im Rahmen der Erstausrüstung beschafft werden müssen, können über einen separaten Antrag über diesen Förderbereich beantragt werden.

2. Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist das Vorhandensein von Personal mit folgenden Mindestanforderungen:

- 2.1. sozialpädagogische Fachkraft über das Personalstellenprogramm des Landes Brandenburg
oder
- 2.2. unbefristet beschäftigte Fachkräfte oder mindestens ein halbes Jahr befristet beschäftigte Fachkräfte.

Die Übereinstimmung mit den Erfordernissen des aktuellen Jugendförderplanes und des „Konzeptionellen Rahmens für die Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit“ im Landkreis.

Die Förderung ist **ausschließlich** für die Fachkraft zu verwenden.

3. Zuwendungsfähige Ausgaben

Förderfähig sind nach Ziff. 1 a)

3.1. (Sachkosten)

- Kosten der Telekommunikation,
- Kosten für Büromaterial und
- Kosten für die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen (Weiterbildung, Supervision).

3.2. (Fahrtkosten Arbeitsfeld)

- Kosten für Fahrten zur Umsetzung des Arbeitsfeldes

3.3. (Fahrtkosten Fortbildung)

- Kosten für Fahrten zu Fortbildungsmaßnahmen (Weiterbildung, Supervision)

Über den Punkt 1 b) können technische Anschaffungen gefördert werden (Notebook, Drucker und Diensttelefon).

5. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.

6. Höhe der Zuwendung

6.1 Die Zuwendung entsprechend Punkt 1 a)

wird dem Träger über ein Budget in Höhe von 1.700,00 € übertragen und zur freien Verteilung auf die Ausgabenansätze Sach- und Fahrkosten (3.1. bis 3.3.) zur Verfügung gestellt. Dem Antrag ist ein vollständiger Kostenfinanzierungsplan beizufügen, der Aufschluss über die bindende Verteilung des Budgets in den Ausgabenansätzen gibt.

6.2 Die Zuwendung entsprechend Punkt 1 b)

wird in einer Höhe von bis zu 500,00 € gewährt.

Die Förderung ist **ausschließlich** für die Fachkräfte zu verwenden.

7. Mit dem Antrag einzureichende Unterlagen

Dem Antrag sind als Anlagen beizufügen:

- bei Einzelansätzen ab einem Betrag in Höhe von 150,00 € (Netto) sind diese mit den einzelnen Ausgabearten zu untersetzen,
- Arbeitsvertrag, wenn dieser dem Jugend- und Betreuungsamt noch nicht vorliegt,
- Nachweis des Ausbildungsabschlusses (bei Fachkräften, die nicht über das Personalstellenprogramm des Landes Brandenburg finanziert werden),
- staatliche Anerkennung (falls vorhanden) und erweitertes Führungszeugnis,

wenn diese dem Jugend- und Betreuungsamt noch nicht vorliegen.

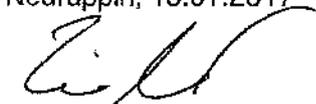
Zu 1 b)

- Für Anschaffungen im Einzelwert ab 150,00 € (Netto) sind jeweils zwei vergleichbare Angebote (Geschäfte, Online- oder Versandhandel) beizufügen,
- Bei Einzelansätzen ab einem Betrag in Höhe von 150,00 € (Netto) sind diese mit den einzelnen Ausgabearten zu untersetzen,
- Eine Inventarisierungsliste auf der alle Anschaffungen aufgelistet sind, deren Anschaffungswert 150,00 € (Netto) übersteigt.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Die „Richtlinie zur Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit im Landkreis Ostprignitz-Ruppin“ - SV 2015-0044 vom 01.01.2015 tritt außer Kraft.

Neuruppin, 18.01.2017



Ralf Reinhardt
Landrat